

Anlage 4 Betreuungsvertrag

Name des Kindes:

Elternbeitragstabelle

Gültig ab: 01.09.2022

Durchschnittl. tägliche Nutzungszeit	Elternbeitrag			Elternbeitragszuschuss gemäß Art. 23 BayKiBiG ***) (für die Zeit vom 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt) Der Anspruch auf den Beitragszuschuss gilt auch für Kinder, die ab 01.09. des Kalenderjahres, in dem diese das 3. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden und weiterhin die Krippe besuchen
	Kinder ab 9 Mon. bis Eintritt in KiGa	Minis: Kinder, die unter 3 Jahre und im KiGa sind	Kinder von 3 bis 6 Jahren	
> 1 – 2 **)	-	-	-	
> 2 – 3 **)	-	-	-	
> 3 – 4	-	-	-	
> 4 – 5	190,00€	165,00€	150,00€	100,00€
> 5 – 6	210,00€	180,00€	165,00€	100,00€
> 6 – 7	230,00€	195,00€	180,00€	100,00€
> 7 – 8	250,00€	210,00€	195,00€	100,00€
> 8 – 9	270,00€ <small>(in Ausnahme)</small>	225,00€	210,00€	100,00€

**) Diese Kategorien sind für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung nicht förderfähig.

***) Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben. Der aufgeführte Elternbeitrag verringert sich dementsprechend.

Inklusive ist das Spielgeld von 5 € im Elternbeitrag erhalten.

Die Jahressumme ist umgerechnet auf: *)

12 Monatsraten (September bis einschließlich August)

Sollte das Kind von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zurückgestellt werden, wird der Träger umgehend (gemäß Art. 26 a BayKiBiG) mit einer Kopie des Rückstellungsbescheides darüber unterrichtet.

Zuzüglich wird eine Pauschale von 10€ (Krippe) und 12€ (Kiga) monatlich für das Frühstück erhoben.

Kinder die länger als 15 Uhr gebucht sind, zahlen eine weitere monatliche Pauschale für die Brotzeit von 5€ (Krippe) und 6€ (Kiga).